

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Abstatt-Happenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Abstatt-Happenbach e.V.
Er hat seinen Sitz in Abstatt, Kreis Heilbronn/N. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obst-, Wein- und Gartenkultur innerhalb seines Vereinsgebietes.

Im Besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

1. seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obst-, Wein- und Gartenkultur bekannt zu machen
2. die Förderung des Obstbaues und Weinbaues zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder, sowie der Allgemeinheit
3. die Heimatverschönerung durch Blumenschmuck, Hausgarten, Landschaftsgestaltung und -pflege, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder und der Umwelt zu mehren
4. die fortschreitende Weiterbildung seiner Mitglieder:
 - a. durch Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgänge und evtl. Lehrschauen;
 - b. durch gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigung beispielhafter Obst- und Gartenbaubetriebe, sowie Obst-, Wein- und Gartenanlagen;
 - c. durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis-, bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesobstbauverbandes;
 - d. durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“
5. die Nachwuchsförderung für den heimischen Obst-, Wein- und Gartenbau
6. die Förderung des Naturschutzes im Allgemeinen sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Etwaige Überschüsse bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis-, bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Heilbronn/N und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart angeschlossen.
2. Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobstbauern beim Kreisverband zusammengefasst und vom Landesausschuss Obstbau über den Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft, Baden-Württemberg e.V., Stuttgart und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
 - b. Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a. solche Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen hervorgehoben haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören
 - b. Mitglieder, die 15 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr überschritten haben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist
2. durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist
3. durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. Aufklärung und Rat in allen Obst-, Wein- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - b. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand einzureichen
 - c. Die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - d. Die Einrichtungen des Vereines vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Anspruch zu nehmen
 - e. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
 - b. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
 - c. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
 - d. die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen

§ 7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Beiträge der Mitglieder
2. durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins
3. durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Abstatt mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
 - b. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet § 14 betr. Auflösung des Vereins.
 - c. Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Rechte und Pflichten
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie die Entlastung des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassiers
 - b. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
 - c. die Neuwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Ausschusses
 - d. Satzungsänderungen soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheinen
 - e. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu richten. In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen zwei Monaten die Versammlung einzuberufen.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 6 weiteren Vereinsmitgliedern. Damit die Vereinsführung jederzeit gewährleistet ist, wird alle zwei Jahre die Hälfte des Ausschusses gewählt., d.h.
 - Gruppe a) Vorsitzender, Schriftführer und mindestens 3 Ausschussmitglieder
 - Gruppe b) Stellvertretender Vorsitzender, Kassier und mindestens 3 Ausschussmitglieder.

Die Ausschussmitglieder werden insgesamt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorsitzende kann die Erledigung spezieller Aufgaben an Ausschussmitglieder, im Bedarfsfalle auch an Einzelmitglieder übertragen (z.B. Fachgebiet Garten und Landschaft, Fachgebiet Weinbau, Obstbau, Blumenschmuckwettbewerb, Pflanzenschutz).
3. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

4. Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.
5. Dem Ausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind.
6. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
7. Der Kassier hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein und sind Vorstand nach §26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und haben die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass der Verein im Sinne der Satzungen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart und des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverbandes geführt wird.

§ 12 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverbandes und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abstatt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abstatt, den

1. Vorsitzender 14.3.2010

Rainer Burger

Stellvertreter 19.3.2010

Susanne Winkler

Unterschriften:

19.3.2010

Elfriede Oheim

14.3.2010

Susanne Pfender

.....
.....